

1. Änderungssatzung vom 14.07.2025

zur Satzung für die Kindertagespflege in der Stadt Dormagen vom 03.01.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107), sowie den §§ 5 Abs. 2 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 10.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

In § 6 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Eignungseinschätzung“ die Worte „und einer Bedarfsfeststellung durch die Fachberatung für Kindertagespflege“ eingefügt.

In § 6 Abs. 4 werden hinter dem Wort „Kindertagespflegeperson“ die Worte „und alle Personen ab 14 Jahren, die sich regelmäßig während der Betreuungszeit innerhalb der Kindertagespflege aufhalten“ eingefügt.

In § 7 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Zudem wird für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit eine Stunde pro zugeordnetem Kind und Betreuungswoche gemäß den Stundensätzen in Anlage 1 ausbezahlt.“

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Die anteilige oder gesamte Kostenübernahme der Kaltmiete von extra für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten in Dormagen kann bei der Fachberatung für Kindertagespflege beantragt werden. Die Übernahme der Kosten der Kaltmiete erfolgt anteilig für bis zu maximal 12 Quadratmeter pro Kind gemäß dem Mittelwert dem Baujahr entsprechenden gültigen Dormagener Mietspiegels nach § 558c BGB.“

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kosten der Erziehung (Anlage 1) werden jährlich, analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW (vgl. § 37 KiBiz), angepasst (gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz).

Der materielle Aufwand orientiert sich an den Kosten für die Sachmittel, die einen Bezug zur Erfüllung des Förderauftrags nach § 22 SGB VIII haben und der Kindertagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII entstehen. Die Höhe und einzelnen Bestandteile der anerkennungsfähigen Sachmittelaufwendungen sind der Anlage 2 zu entnehmen und orientieren sich an den örtlichen Verhältnissen, den für den jeweiligen Markt üblichen Preisen und dem üblicherweise in einer Kindertagespflege praktizierten Gegebenheiten. Der materielle Aufwand bei Betreuung im eigenen Haushalt ändert sich, gemäß der Veränderung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland, veröffentlicht durch das Statistische Bundesamt. Der materielle Aufwand bei Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten bleibt so lange von einer Anpassung ausgenommen, bis der errechnete Wert gemäß Anlage 2 den aktuellen Zahlbetrag von 2,04€ übersteigt.

Die Anpassung beider Bestandteile der laufenden Geldleistung erfolgt jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten statt, entfällt der Betrag zur Erstattung des materiellen Aufwandes.

In § 7 Abs. 4 wird das Wort „Behinderungen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt und hinter „Ein Kind mit (drohender“ eine Klammer „)“ eingefügt.

In § 7 Abs. 6 Buchstabe a wird hinter dem Wort „Kindertagespflegeperson“ das Wort „individuell“ eingefügt.

In § 7 Abs. 6 Buchstabe a wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ und das Wort „dritten“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

In § 7 Abs. 6 Buchstabe b werden im zweiten Satz, hinter dem Wort „Abwesenheiten“, die Worte „ausgenommen Heiligabend und Silvester“ eingefügt.

In § 7 Abs. 6 Buchstabe c wird das Wort „abgestimmtem“ durch das Wort „abgestimmten“ ersetzt

Die Anlage 1 zur Satzung für die Kindertagespflege in der Stadt Dormagen vom 03.01.2024 wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Laufende Geldleistung in der Kindertagespflege
Stand: 01.08.2025

Qualifizierungsstufe	Materieller Aufwand/Stunde	Kosten der Erziehung/Stunde (+9,49% zu VJ)	Gesamtkosten/Stunde
Stufe 1: - Kindbezogene Pflegeerlaubnis („Großelternbetreuung“) - Pflegeerlaubnis innerhalb der praxisbegleitenden Erstqualifizierung nach QHB	2,04 €	2,84 €	4,88 €
Stufe 2: - Pflegeerlaubnis + weniger als 160 Stunden Qualifizierung („Altfälle“) - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) ohne Berufserfahrung	2,04 €	3,47 €	5,51 €
Stufe 3: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) + mehr als 2 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach QHB (300 Stunden) - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf ¹ ohne Berufserfahrung	2,04 €	4,10 €	6,14 €
Stufe 4: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach DJI (160 Stunden) + mehr als 3 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossene Qualifizierung nach QHB (300 Stunden) + mehr als 2 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf ¹ + mehr als 1 Jahr Tätigkeit in der U3-Arbeit	2,04 €	4,74 €	6,78 €
Stufe 5: - Pflegeerlaubnis + abgeschlossener sozialpädagogischer Beruf ¹ + mehr als 5 Jahre Tätigkeit in der U3-Arbeit + ggfs. Modul P (einzelfallabhängig)	2,04 €	5,36 €	7,40 €

¹: Sozialpädagogische Berufe gemäß der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) § 2 Abs. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz

Anmerkungen:

- Die Vergütung erfolgt nach stundengenauer Abrechnung.
- Private Zuzahlungen zur Vergütung der Kindertagespflegepersonen sind nicht gestattet (Ausnahme: Verpflegungsentgelt).
- Es erfolgt eine jährliche (jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres) Dynamisierung der Kosten der Erziehung in der Kindertagespflege (gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 9 KiBiz) analog der prozentualen Erhöhung der Kindpauschalen des Landes NRW (vgl. § 37 KiBiz).
- Es erfolgt eine jährliche (jeweils zum 01.08. eines Kalenderjahres) Dynamisierung des materiellen Aufwandes analog des Verbraucherpreisindex (Ausnahme Betreuung in angemieteten Räumlichkeiten).

Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

**Anlage 2: Berechnung des materiellen Aufwandes in der Kindertagespflege
Stand 01.08.2025**

Der materielle Aufwand beträgt für Stufe 1 bis Stufe 5 jeweils 2,04€/Stunde. Dieser leitet sich ab aus der im folgenden aufgeführten Aufstellung zum materiellen Aufwand i.H.v. 355,50 EUR/Monat (im eigenen Haushalt (HH)). Es wird mit 4,35 Wochen/Monat und 40 Arbeitsstunden pro Woche gerechnet.

Kategorie	Posten	Kosten/Monat/ Kind im eigenen HH	Kosten/Monat/Kind in angem. Räumen
Drogeriebedarf (Hygiene, Reinigung)	Einmalhandschuhe	2,30 €	2,30 €
	Allzweckreiniger	1,30 €	1,30 €
	Desinfektionsmittel	1,81 €	1,81 €
	Spülmaschinentabs	1,68 €	1,68 €
	Klarspüler	0,59 €	0,59 €
	Spülmaschinensalz	0,39 €	0,39 €
	Desinfektionstücher	1,15 €	1,15 €
	Toilettenpapier	1,02 €	1,02 €
	Windeln	14,70 €	14,70 €
	Feuchttücher	1,89 €	1,89 €
	Seife	1,09 €	1,09 €
	Zahnpasta	0,69 €	0,69 €
	Zahnbürste	0,46 €	0,46 €
	Sonnencreme	0,93 €	0,93 €
	Spülschwämme	0,25 €	0,25 €
	Spülmittel	0,85 €	0,85 €
	WC Reiniger	0,58 €	0,58 €
	Taschentücher	1,01 €	1,01 €
	Einmalwickelunterlage	5,83 €	5,83 €
	Staubsaugerbeutel	1,00 €	1,00 €
	Küchenrolle	1,15 €	1,15 €
	Müllbeutel	0,59 €	0,59 €
	Polster-/Möbelspray	0,23 €	0,23 €
	Teppichreiniger	1,67 €	1,67 €
Waschmittel	1,00 €	1,00 €	
Erste-Hilfe-Material	1,25 €	1,25 €	
Raumkosten	Kaltmiete	115,00 €	durch (anteilige) Übernahme der Kaltmiete gedeckt
	Durchschnittliche Nebenkosten inkl. Heizung	46,34 €	65,00 €
	Strom	18,75 €	18,75 €
	Reinigungskraft/ Fensterreinigung	12,00 €	30,00 €
	Wartung Rauchmelder	0,61 €	0,61 €

	Wartung Feuerlöscher	0,45 €	0,45 €
	Gartenarbeiten	6,00 €	6,00 €
Erhaltungsaufwand	Bodenerneuerung	5,60 €	14,00 €
	Malerkosten (Streichen, Tapezieren)	8,33 €	12,50 €
Einrichtungsgegenstände	Ersatzbeschaffung, Reparatur	8,00 €	8,00 €
Ausstattung (Neubeschaffung)	Spiel & Beschäftigungsmaterial	20,00 €	20,00 €
	Bücher und andere Medien (CDs, Tonie Figuren, Musik Abo o. Ä.)	5,00 €	5,00 €
	Bettwäsche, Handtücher, Lätzchen, Tischtuch, Geschirr, Besteck	2,34 €	2,34 €
	Arbeitskleidung	1,49 €	1,49 €
Verbrauchsmaterial	Fotos	2,00 €	2,00 €
	Fahrtkosten (Ausflüge, Einkaufen)	9,00 €	9,00 €
	Bastelmaterial	3,50 €	3,50 €
	Druckerpatrone	3,57 €	3,57 €
	Feste (Geschenke, Party Utensilien, Backwaren)	4,50 €	4,50 €
Verwaltungskosten	Kosten regelmäßige Hygieneschulung	0,12 €	0,12 €
	Telefon/ Handy	2,50 €	2,50 €
	Büromaterial	7,30 €	7,30 €
	Fachliteratur	1,99 €	1,99 €
	Öffentlichkeitsarbeit	1,38 €	1,38 €
	ärztl. Bescheinigungen	0,50 €	0,50 €
	Kosten für Werbung (Homepage, Visitenkarten, Flyer)	1,60 €	1,60 €
	Internet	6,00 €	6,00 €
Versicherungen	Hausratversicherung inkl. Einbruch, Leitungswasser, Sturm-, Überspannungsschäden)	3,60 €	3,60 €
	Betriebshaftpflichtversicherung	1,67 €	1,67 €
	Inventarversicherung	3,17 €	3,17 €
	Rechtsschutzversicherung	2,92 €	2,92 €
	Betriebsausfallversicherung	1,11 €	1,11 €
Getränke	Wasser, Tee	2,76 €	2,76 €
Kosten pro Kind/Monat		354,51 €	239,51 €
Kosten pro Kind/Stunde		2,04 €	1,38 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 14.07.2025 zur Satzung für die Kindertagespflege in der Stadt Dormagen vom 03.01.2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 14.07.2025

Erik Lierenfeld
Bürgermeister